

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014
 Nr. 2014/1801
 KR.Nr. K 119/2014 (BJD)

Kleine Anfrage Anna Rüefli (SP, Solothurn): Veröffentlichungspraxis der Solothurner Gerichte (03.09.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die aktive Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Justiz ist im demokratischen Rechtsstaat von elementarer Bedeutung. Transparenz in der Rechtspflege durch die Publikation von Gerichtsurteilen bedeutet einerseits eine Absage an jede Form von Geheim- oder Kabinettsjustiz. Andererseits bildet sie die Grundlage für die Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit. Durch die demokratische Kontrolle der dritten Staatsgewalt soll nicht nur eine korrekte und rechtmässige Behandlung der Verfahrensbeteiligten sichergestellt werden. Transparenz in Bezug auf die gefälltten Urteile soll der Bevölkerung auch ermöglichen, von der Rechtsprechung Kenntnis zu nehmen und sich eine eigene Meinung zu bilden. Dieses zweite Ziel der Urteilsöffentlichkeit wird in Zeiten, in denen häufig pauschal und unbegründet der Vorwurf der „Kuscheljustiz“ erhoben wird, immer wichtiger. Durch eine aktive Publikationspraxis und der Veröffentlichung der Entscheide im Internet ist sicherzustellen, dass sich nicht nur die Medien, sondern auch interessierte Private aus erster Hand über die wichtigen Bereiche der Justiztätigkeit ausreichend informieren können. Nicht zuletzt wird dadurch auch eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der kantonalen Rechtspflege ermöglicht.

In diesem Zusammenhang wird das Obergericht bzw. die Gerichtsverwaltungskommission gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Praxis verfolgen die Solothurner Gerichte bei der Veröffentlichung ihrer Entscheide?
2. Warum unterscheidet sich die Praxis je nach Gericht (und beim Solothurner Obergericht je nach Kammer)? Weshalb wird keine einheitlichere und aktivere Veröffentlichungspraxis angestrebt, wie sie der Bund und andere Kantone kennen?
3. Wäre es nicht sinnvoll, wenn das im besonders grundrechtssensiblen Bereich der strafrechtlichen Zwangsmassnahmen tätige Haftgericht vermehrt Entscheide veröffentlichen würde (wie dies z.B. das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Basel-Landschaft macht)?
4. Weshalb sind in der Online-Datenbank der Solothurner Gerichtspraxis (SOG) keine aktuellen Entscheide abrufbar?
5. Welche Vorkehrungen treffen die Gerichte zur Unterstützung der Medienschaffenden in ihrer Gerichtsberichterstattung?
6. Bemühen sich die Solothurner Gerichte um die wissenschaftliche und praktische Aufarbeitung ihrer Rechtsprechung? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde dem Bau- und Justizdepartement zugewiesen und von diesem, entsprechend der Aufforderung der Anfragerin, an die Gerichtsverwaltungs-kommission weitergeleitet. Der Regierungsrat unterbreitet nachfolgend die von der Gerichts-verwaltungskommission eingereichte Stellungnahme.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Praxis verfolgen die Solothurner Gerichte bei der Veröffentlichung ihrer Ent-scheide?

Die Solothurner Gerichte veröffentlichen Entscheidungen auf ihrer Homepage und jährlich als gedruckte Schrift, aber auch in Fachzeitschriften wie „forum poenale“ und „CAN“. Publiziert werden Entscheidungen, die eine Praxisänderung, beziehungsweise Praxisverfeinerung beinhalten, allgemein interessierende Grundsatzentscheide, aber auch Entscheide, die ein grosses Me-dienecho auslösten und für die Solothurner Justiz von grosser Bedeutung sind. Dementspre-chend werden in der Regel nur rechtskräftige oberinstanzliche Entscheide publiziert.

Die derzeitige Praxis ermöglicht den Interessierten, die Entwicklung der Rechtsprechung zu ver-folgen, sie bezweckt jedoch nicht eine laufende Information der Öffentlichkeit über die richter-liche Tätigkeit. Diese Aufgabe wird von den Medienschaffenden wahrgenommen, welche dabei durch die Gerichte unterstützt werden (siehe Antwort auf Frage 5).

3.2.2 Zu Frage 2:

Warum unterscheidet sich die Praxis je nach Gericht (und beim Solothurner Oberge-richt je nach Kammer)? Weshalb wird keine einheitlichere und aktivere Veröffentli-chungspraxis angestrebt, wie sie der Bund und andere Kantone kennen?

Wie erwähnt, veröffentlichen die Kammern des Obergerichts sowie das Verwaltungs- und Versi-cherungsgericht Praxisänderungen beziehungsweise -verfeinerungen. Praxisfestlegungen sind insbesondere dort bedeutsam, wo es um die Anwendung kantonalen Rechts geht. Dies erklärt, wieso das Verwaltungsgericht, das vergleichsweise häufig kantonales Recht anzuwenden hat, tendenziell mehr Entscheide publiziert als das Versicherungsgericht und die Kammern des Obergerichts, in deren Zuständigkeitsbereich das Bundesrecht dominiert.

Die ersten Instanzen veröffentlichen Entscheidungen nur in Ausnahmefällen, da die interessie-renden Fälle in aller Regel an die obere Instanz weitergezogen und unter den beschriebenen Voraussetzungen dann von dieser publiziert werden.

Will man, wie das Bundesgericht, alle oder einen grossen Teil der Entscheide im Internet publi-zieren, verursacht alleine die Anonymisierung der Urteile, ohne jede weitere Aufbereitung, ei-nen erheblichen Aufwand, der oft unterschätzt wird. Bei der momentanen finanziellen Lage können aber keine zusätzlichen Ressourcen geschaffen werden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wäre es nicht sinnvoll, wenn das im besonders grundrechtssensiblen Bereich der strafrechtlichen Zwangsmassnahmen tätige Haftgericht vermehrt Entscheide veröffentlichen würde (wie dies z.B. das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Basel-Landschaft macht)?

Es ist sicher zutreffend, dass das Haftgericht in einem sensiblen Grundrechtsbereich tätig ist, da es mit der Haft eine sehr weitgehende Einschränkung der persönlichen Freiheit für längere Zeit anordnen sowie geheime Zwangsmassnahmen genehmigen kann, die in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreifen. Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ist auf diesem Hintergrund gegeben.

Zu beachten ist aber, dass in den *Haftverfahren* geführte Verhandlungen nicht öffentlich sind; nur die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte werden einbezogen, nicht einmal die Privatkläger. Die Urteilsbegründungen enthalten viele Details aus dem Leben der Beschuldigten, welche auch bei einer Anonymisierung der Entscheide Rückschlüsse auf die betroffene Person erlauben. Vor einer rechtskräftigen Verurteilung darf deshalb wegen der Unschuldsvermutung keine Publikation erfolgen.

Entscheide des Haftgerichts über *geheime, strafprozessuale Zwangsmassnahmen* werden den Beschuldigten nicht eröffnet; diese erfahren erst im Verlauf der gegen sie geführten Strafuntersuchung beispielsweise von einer gegen sie angeordneten und genehmigten Telefonüberwachung. Mit einer zeitnahen Publikation solcher Entscheide würde der eigentliche Zweck der Massnahmen unterlaufen. Bei anderen Massnahmen verbietet sich eine Veröffentlichung mit Blick auf den Schutz der betroffenen Personen. Dies gilt in besonderem Masse für Entscheide, die die Genehmigung der Anonymisierung eines Zeugen oder die Genehmigung der Einsetzung verdeckter Ermittler zum Gegenstand haben.

Zur Publikationspraxis in anderen Kantonen: Beispielsweise im Kanton Bern werden keine Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte veröffentlicht. Gleiches gilt für zahlreiche andere Kantone. Die Praxis im Kanton Basel-Landschaft beschränkt sich auf die Veröffentlichung grundlegender Entscheide. Soweit mit der Veröffentlichung Transparenz und letztlich Kontrolle bezüglich der Grundrechte verfolgt wird, kann festgehalten werden, dass die Entscheide des Haftgerichts mit wenigen Ausnahmen mittels Beschwerde beim Obergericht angefochten werden können. Beschwerdeentscheide der Beschwerdekammer werden, sind sie von grundsätzlichem Interesse, bereits heute publiziert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Weshalb sind in der Online-Datenbank der Solothurner Gerichtspraxis (SOG) keine aktuellen Entscheide abrufbar?

Dies hat technische Gründe. Derzeit wird das veraltete technische Publikationssystem durch ein neues ersetzt. Es war geplant, die Entscheide des Jahres 2013 schon im laufenden Jahr im neuen System zu publizieren. Dessen Einführung hat sich jedoch wegen technischer Schwierigkeiten verzögert. Das Obergericht hat deshalb anfangs Oktober 2014 die Entscheide des Jahres 2013 noch im alten System aufgeschaltet. Voraussichtlich ab anfangs des nächsten Jahres werden dann alle Entscheidungen mit dem neuen System publiziert. Mit diesem können, anders als im bisherigen System, inskünftig Entscheide von Tag zu Tag technisch aufbereitet und via Schnittstelle aus dem Geschäftsverwaltungssystem „Juris“ in die Online-Datenbank überführt werden. Damit kann die Online-Datenbank inskünftig stets aktuell gehalten werden.

Diese technische Neuerung wird es auch erlauben, die Publikationspraxis zu überdenken. Allerdings steht einer Ausweitung der Publikationen, wie oben unter 3.2.2 ausgeführt, die momentane finanzielle Lage entgegen.

Es ist anzufügen, dass derzeit ausgewählte aktuelle Entscheidungen neben der Online-SOG auch auf der Homepage des Obergerichts unter der Rubrik „Praxis“ publiziert werden.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Vorkehrungen treffen die Gerichte zur Unterstützung der Medienschaffenden in ihrer Gerichtsberichterstattung?

Die Journalistinnen und Journalisten werden auf vielfältige Weise unterstützt. Interessierende Verhandlungen werden auf der Internetseite der jeweiligen Gerichte publiziert beziehungsweise im Bereich des Obergerichts zusammen mit den Pressemitteilungen per Newsletter zugestellt. Auf Nachfrage erhalten Journalistinnen und Journalisten dazu nähere Auskünfte, von Fall zu Fall auch schriftliche Unterlagen zur Vorbereitung der Berichterstattung. Bei grossen Verhandlungen stehen ihnen im Gerichtssaal reservierte Plätze mit Stromanschlüssen zur Verfügung. Journalistinnen und Journalisten können auch jederzeit bei Gerichtspersonen erläuternde Auskünfte zu Verfahrensfragen einholen. Auf Nachfrage werden nach Verhandlungen auch die Urteilsdispositive und in den schriftlichen Verfahren die begründeten Urteile (innert der Auflagefrist von einem Monat) zur Verfügung gestellt. Die Gerichtsverwaltungskommission trifft sich überdies von Zeit zu Zeit mit den Medienschaffenden zu einem Presselunch, an dem die gegenseitigen Anliegen ausgetauscht und erörtert werden.

3.2.6 Zu Frage 6:

Bemühen sich die Solothurner Gerichte um die wissenschaftliche und praktische Aufarbeitung ihrer Rechtsprechung? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

Die Gerichte pflegen eine praktische Aufarbeitung ihrer Tätigkeit im Rahmen von regelmässigen Konferenzen – die ersten Instanzen durch periodische Treffen der Gerichtspräsidenten/innen (Präsidentenkonferenz) und auch des gesamten Saalpersonals (Gerichtskonferenz), die Kammern des Obergerichts sowie das Verwaltungs- und das Versicherungsgericht durch regelmässige interne Gerichtssitzungen. Bei diesen werden bei Bedarf Einzelfragen erörtert und wo nötig Praxisfestlegungen vorgenommen.

Die Kammern des Obergerichts, das Verwaltungs- und das Versicherungsgericht unterhalten entsprechende Dokumentationen, auch online im Intranet, so beispielsweise Rechtsprechungs-Digests des Sozialversicherungsrechts und einen entsprechenden Newsletter, Praxisfestlegungen der einzelnen Kammern, Abhandlungen zu Einzelfragen des Verfahrens- und des materiellen Rechts, Musterurteile, Weisungen etc., alles im Hinblick auf eine rationelle und einheitliche Fallbearbeitung.

Die solothurnischen Gerichte betreiben jedoch keine wissenschaftliche Aufarbeitung ihrer Rechtsprechung im engeren Sinne, so wie dies Universitätsinstitute, Autoren und Verlage tun. Immerhin werden in unserem Kanton zum Abschied von Justizdirektoren Festgaben verfasst, zu denen auch Richterinnen und Richter wissenschaftliche Beiträge verfassen, so zuletzt in der Festgabe Walter Straumann von 2013.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Gerichte auf Anfrage immer wieder Dritten Urteile für die wissenschaftliche Bearbeitung zur Verfügung stellen, zum Beispiel im Rahmen von Dissertationen, von Abhandlungen oder für die Erstellung von Statistiken. Die von den Gerichten in den eingangs erwähnten Periodika publizierten Urteile werden teilweise von Dritten mit Anmerkungen aus wissenschaftlicher Sicht versehen.

Das Gerichtspersonal bildet sich im Übrigen ständig weiter und besucht die von den Universitäten und Fachverbänden angebotenen Veranstaltungen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Gerichtsverwaltung (2)
Gerichtsverwaltungskommission (10; Versand durch Gerichtsverwaltung)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat